

Viele ungelöste Rechtsfragen rund ums Reisen

Vom Arbeitsrecht für Uber-Fahrer bis zu Risikoaktivitätsvorschriften – eine Gesetzeslücke reiht sich an die nächste. Von Peter Krepper

Nicht nur Klimaerwärmung und Overtourism sorgen derzeit für heftige Debatten. Im Zusammenhang mit Reisen und Tourismus gären weitere gesellschaftlich relevante Themen, die von Rechts wegen zu klären sind.

2018 vermeldete der Flughafen Zürich einen Rekord: 31 Millionen Fluggäste haben ihn für ihre Reisen genutzt. Internet-Plattformen bieten europaweit das Inkasso von Fluggastenschädigungen an. Wissenschaften belegen weltweit Klimaerwärmung durch CO₂-Ausstoss – Mitverursacher ist der Flugverkehr, vorab Privatreisen. Lokal erleiden Einwohner Overtourism, oder sie fühlen sich durch den ungeliebten Südanflug gestört. Bestehen da Zusammenhänge?

Doch damit nicht genug: Gewerbe und Verbände fordern Arbeitsrecht für Uber-Fahrer, Strafen für Reisebüros ohne Kundengeldabsicherung, das Einhalten des Kabotageverbots für FlixBus und Co. Unser Parlament hinkt jedoch manch touristischem Thema guteidgenössisch hinterher. Während «Tourismus» auf Bundesebene keine Legaldefinition kennt, gilt in der Branchenlehre als «Tourist», wer sich eine Zeitlang an einem anderen Ort als seinem Lebensmittelpunkt aufhält und dort auf «touristische» Leistungen zurückgreift. Beim Reisen werden das Incoming (in die Schweiz) und das Outgoing (ins Ausland) unterschieden. Beim Verkehr in beide Richtungen herrschen unübersichtliche Verhältnisse. Etwa, was die Rechte von



Auch die Regeln für Fluggastenschädigungen sind in der Schweiz nicht abschliessend festgelegt.

CHRISTIAN BEUTLER / KEYSTONE

Aus der Lehre und aus der Praxis

zz. · An dieser Stelle erhalten Juristen jeweils die Gelegenheit, einen Gastbeitrag zu verfassen. Mit der Rubrik «Recht und Gesellschaft» will die NZZ Themen des Rechts mehr Raum geben und Juristen aus der Praxis, aber auch aus der Lehre eine Plattform bieten. Beleuchtet werden aktuelle Rechtsfragen, ein juristisches Problem, ein rechtlicher Missstand oder schlicht Themen, die sich an der Schnittstelle zwischen Recht und Gesellschaft bewegen. Auch Nichtjuristen sollen sich von den Beiträgen angesprochen fühlen. Die Rubrik erscheint zweimal im Monat. Sie finden die Beiträge auch im Internet.

Flugpassagieren betrifft: Die EU-Fluggastverordnung gilt gestützt auf unser Luftverkehrsabkommen seit 2006 auch für die Schweiz; einzelne Gerichte erster Instanz verneinen indes einen Anspruch auf Entschädigung bei Verspätungen für Fluggäste, die von hier aus dem EU-Raum hinaus oder von ausserhalb in die Schweiz fliegen. Ob das Abkommen wirklich so zu interpretieren ist?

Infrage steht bei der Fluggastenschädigung auch die Anwendbarkeit von nach 2006 gefällten Urteilen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) auf Schweizer Sachverhalte. Offenbar aber schläft die dafür an sich zuständige gemischte Kommission Schweiz - EU, via Internet und auch übers Seco ist sie für Fragen jedenfalls nicht erreichbar. Immerhin gibt das Bundesamt für Zivilluftfahrt nach bestem Wissen und Können Auskunft über den Stand der Unklarheiten.

Ein «autonomer Nachvollzug» von EU-Recht birgt jedoch Tücken. So statuiert der EuGH unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Geldersatz für entgangene Ferienfreude, den

sogenannten Frustrationsschaden. Einzelne, aber nicht alle Schweizer Gerichte erster Instanz lehnen eine solche Haftpflicht bis jetzt als systemfremd ab. Ob das gegenwärtig zur Debatte stehende Rahmenabkommen mit der EU mehr Klarheit bringen könnte?

Rechtsunsicherheiten schaden

Ferner führen hohe Gerichtskosten und tiefe Streitwerte dazu, dass sich das Bundesgericht seit Inkrafttreten des Schweizerischen Pauschalreisegesetzes im Jahr 1994 erst zwei Mal zu dessen Anwendung hat äussern können. So wird zwar vermutet, dass auch Mikrotourismus (auf Kundenwunsch im Reisebüro massgeschneiderte Gesamtpakete von Reisen) darunterfällt. Trotzdem gehört dieser Bereich zu den ungeklärten Rechtsfragen, die Rücklagen erfordern.

An sich könnte man dem Gesagten Gutes abgewinnen. Für die Tourismus- und Reisebranche sind Entrüstungs- und Klagespiralen von Konsumentinnen und Konsumenten, wie sie etwa in Deutschland zu beobachten sind, kein Segen.

Unser Rechtssystem leidet Mangel an Ressourcen, eine Zunahme rechtlicher Auseinandersetzungen in dieser Hinsicht verspricht kaum jemandem Gewinn. Offene Rechtsfragen im Tourismus beschlagen indes auch dessen Infrastruktur (Zweitwohnungen und Hotelzonen), den Verkehr (Konkurrenzierung der Bahn durch Buslinien) und das Berbergen (Airbnb und Kurtaxen). Hier bricht sich ein wilder Wettbewerb buchstäblich Bahn, so auch mittels Plattformen wie Booking.com. Erhebliche Rechtsunsicherheiten blockieren dabei nötiges Risikokapital für hausgemachte Lösungen der Branche.

Ein weiteres Beispiel: Zwischen Himmel und Erde locken unsere Berge. Das Gesetz zum Outdoor-Risikosport, das seit 2014 in Kraft ist, bleibt indes ein Buch mit sieben Siegeln (unter anderem, was ein gewisses Bevorteilen ausländischer Bergführer hierzulande anbelangt). Beim Risikoaktivitätengesetz, so scheint es, hat man sich auch von sachfremden Motiven leiten lassen. Im Nachgang der negativen Publicity zu einem tödlichen Canyoning-Unglück im Ber-

ner Oberland mit Gästen aus aller Welt bezweckt das Gesetz nicht zuletzt eine Imagepflege für das Incoming. Ob dieses neue Recht aber wirklich zu mehr Sicherheit beiträgt, bleibt fraglich. Fürs Hängegleiten etwa gilt es nicht ...

Mögliche Regulierungssysteme

Ob Schaden und Gefahrenpotenzial, die mit modernem Tourismus und Reisen weltweit verbunden sind, mit rechtsstaatlichen Zwangssystemen beizukommen ist, bleibt, über die Sicherheit zu Berg und Tal hinaus, eine offene Frage. Dem Overtourism soll nun da und dort gesetzlich zu Leibe gerückt werden, wobei der Zwang dabei in Abgaben und Zugangsbeschränkungen besteht.

Dem Schreibenden wird oft bekundet, mit Massnahmen zur Verteuerung des Flugverkehrs einverstanden zu sein, wenn diese für alle gelten. Trotzdem scheinen in Sachen Reisen alle gegen Einschränkungen zu sein, mit der Folge, dass zu billiges Reisen boomt. 2017 erfolgten weltweit 1,3 Milliarden grenzüberschreitende Reiseankünfte; in der Schweiz betrug die Bruttowertschöpfung aus dem Tourismus rund 17 Milliarden Franken. Wie es aussieht, hat der Homo sapiens die Leinen vorerst gekappt und nomadisiert, wenn auch nur teilweise und wo immer möglich im überschaubaren kontrollierten Rahmen, herum wie verückt – wohl nach dem Motto: Es lebe die Technik, sie soll es richten – auch den Klimaschutz beispielsweise.

Das Reiserecht bietet vielfältige Herausforderungen. Gesellschaftlich im Fokus stehen neben der CO₂-Kompensation derzeit insbesondere Fairtrade und Tierschutz. Branchen-Leader versuchen, beide Ziele über ökonomische Anreizsysteme (noch) freiwillig und selbst zu steuern. Ob dies zu einem sozial und tierethisch verträglicheren Reisen führt, bleibt abzuwarten. Eine konsistente Gesetzgebung zum Tourismus und zum Reisen ist jedenfalls noch nicht in Sicht – die Komplexität der Materie scheint weitherum zu überfordern. Freiheit und Freizeit sind uns wichtig. Neue Bürokratie wie im Risikoaktivitätengesetz nützt wenig; die zunehmende Anspruchshaltung von Reisenden erfordert demgegenüber mehr Rechtssicherheit – für die Branche und zugunsten der Reisenden, also für uns alle.

Der Rechtsanwalt und Mediator Peter Krepper ist bei Krepper Spring Partner unter anderem spezialisiert auf Rechtsfragen zu Tourismus und Reisen.

RUBRIK «RECHT & GESELLSCHAFT»

Im Inlandbund der «Neuen Zürcher Zeitung» erscheint zweimal monatlich jeweils montags die Seite «Recht & Gesellschaft». Juristen erhalten dort die Gelegenheit, einen Gastbeitrag für eine breite Leserschaft zu verfassen – selbstverständlich im engen Austausch mit NZZ-Fachredaktoren.

Nutzen Sie dieses interessante Umfeld für Ihre Anzeige, und erreichen Sie 257 000 Leserinnen und Leser.



Weitere Informationen über Mediadata, Placierungsmöglichkeiten und Anzeigenpreise unter www.nzzmediasolutions.ch, inserate@nzz.ch oder unter Telefon +41 44 258 16 98. Änderungen vorbehalten.

NZZ Media Solutions